

Rechtliche Verantwortlichkeiten einer Lehrperson

Strafrechtliche Aspekte

Garantenstellung und Sorgfaltspflicht

Eine Garantenstellung nimmt eine Person ein, welche die rechtliche Pflicht hat, für den Schutz bestimmter Rechtsgüter (Leib, Leben, Eigentum) Dritter zu sorgen. Im Fall einer Lehrperson bezieht sich die Pflicht darauf, dass sie alle Gefahren und Schädigungen abzuwehren hat, die bestimmte Rechtsgüter ihr anvertrauter Schülerinnen und Schüler bedrohen. Diese Obhuts- oder Schutzgarantenpflicht stellt an die Lehrperson weit höhere Anforderungen als an sonstige Drittpersonen.

Das Gesetz (Art. 18 Abs. 3 StGB) schreibt jedermann vor, bei seinem Verhalten (Handlungen und Unterlassungen) vorsichtig zu sein, d.h. dessen mögliche schädliche Folgen zu bedenken und zu berücksichtigen. Die Pflicht, sie zu berücksichtigen kann einerseits dahin gehen, die geplante Handlung ganz zu unterlassen oder bei ihrem Vollzug Vorsichtsmassnahmen zu treffen, andererseits aber auch aktives Eingreifen gegen Gefahren erfordern. Diese generelle Sorgfaltspflicht beruht auf durchschnittlichen Anforderungen, die sich jedoch bei einer Lehrperson kraft ihrer Garantenstellung gegenüber den ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler erhöhen. Insbesondere verlangt man von ihr, dass sie mögliche Gefahrenlagen richtig einschätzt und aktiv bekämpft.

In seinem Urteil von 1996 gegen einen Lehrer der Primarschule Wädenswil hat das Bundesgericht sehr hohe Anforderungen an eine Lehrperson bei der Vorbereitung und Durchführung einer Tour formuliert. Es hatte den Fall eines korpulenten und bergungewohnten Sechstklässlers zu beurteilen, der bei einer Wanderung auf dem Hohen Kasten auf einem Schneefeld ausgerutscht und zu Tode gestürzt war. Die Ausführungen des Bundesgerichts sind bis auf weiteres massgeblich für die Beurteilung der rechtlichen Verantwortlichkeiten einer Lehrperson.

Fahrlässigkeit

In der Mehrzahl der Fälle, in denen Lehrpersonen in Ausübung ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten, handelt es sich um sogenannte Fahrlässigkeitsdelikte (fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung). Nach Art. 18 Abs. 3 StGB handelt fahrlässig, wer die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat. Pflichtwidrige Unvorsichtigkeit liegt vor, wenn der Betreffende die Vorsicht nicht beobachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist. Aus dieser abstrakten Definition lassen sich in Verbindung mit der Garantenstellung und darauf gestützten Gerichtsurteilen einige Handlungsanweisungen für Lehrpersonen ableiten, die diese vor straf- und auch zivilrechtlicher Verfolgung schützen und gleichzeitig die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler erhöhen.

Vorbereitungen

Vor Antritt einer Exkursion, Schulreise oder Arbeitswoche muss die Lehrperson prüfen, ob sie das, was sie mit der Klasse vorhat, auch jedem einzelnen Mitglied der Klasse zumuten kann. Insbesondere muss er allfällige „Problemkinder“ identifizieren. Sie muss sich weiter vergewissern, dass alle Schülerinnen und Schüler genügend ausgerüstet sind. Die Ausrüstung muss so beschaffen sein, dass die richtige Durchführung der Veranstaltung selbst bei Eintritt ungünstiger Umstände gewährleistet ist und Gefahren, mit denen gerechnet werden muss, wirksam begegnet werden kann. Die Lehrperson muss dabei diejenigen Vorsichtsmassnahmen treffen, die dem gegenwärtigen Stand der Technik entsprechen, sofern diese nicht unverhältnismässige Kosten verursachen. Zur Vorbereitung gehören weiter Überlegungen zur Routenwahl und vor allem bei Bergtouren das Rekognoszieren der Strecke. Erfahrungswerte aus früheren Exkursionen und sogar Hinweise einer Tourismusbrochüre, der Weg sei für Schulklassen geeignet hat das Bundesgericht im Fall des Wädenswiler Lehrers nicht als entlastend gewertet. Hat eine Lehrperson Zweifel, ob sie ihrer Aufgabe

z.B. auf einer Bergtour oder beim Riverraffing gewachsen sei, so empfiehlt sich dringend der Beizug einer speziell ausgebildeten Begleitperson.

Anweisungen

Die Lehrperson, die eine Schulreise oder Arbeitswoche durchführt, wird von der Rechtsprechung als Leiter bezeichnet. Das Bundesgericht verlangt nun von einem solchen Leiter, Anweisungen zu erteilen, die den ordnungsgemässen Ablauf der Veranstaltung garantieren sollen. Es empfehlen sich vor allem für Arbeitswochen schriftliche und von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertretern gegengezeichnete Anweisungen. Mündliche Anweisungen während der Veranstaltung sollten in aller Deutlichkeit als solche gekennzeichnet werden, sich auf konkrete zu erwartende Schwierigkeiten beziehen (Rekognoszierung!) und möglichst vor Zeugen erfolgen. So machte das Bundesgericht dem Wädenswiler Primarlehrer explizit den Vorwurf, nur einmal allgemeine Weisungen erteilt zu haben.

Übernachtet die Klasse in einer gemieteten Unterkunft ohne Leitung, so ist die Lehrperson auch für die Hausordnung zuständig. Sie ist dann nämlich Inhaberin der sogenannten Hausgewalt und somit auch verantwortlich für den Schutz des Eigentums der Schülerinnen und Schüler z.B. vor Diebstahl. Bei ausreichenden Anweisungen sind die Teilnehmer einer Schulreise oder einer Arbeitswoche in die Pflicht genommen, und die Lehrperson vom Nachweis genügender Instruktion entlastet, was ihre Verantwortlichkeit mildert. Das Kantonsgericht Graubünden hat dazu im Fall einer Schulreise auf den Morteratschgletscher festgestellt, dass ein Leiter in einer solchen Situation für die Disziplinlosigkeit einzelner Gruppenmitglieder nicht verantwortlich zu machen ist. Ein Schüler war trotz genauen Anweisungen des begleitenden Bergführers, in Einerkolonne zu marschieren und nicht auf Schnee zu treten, aus der Spur ausgeschert und auf ein Schneefeld geraten, das durchbrach und ihn in eine Gletscherspalte stürzen liess, wo er trotz allen Rettungsversuchen an seinen Verletzungen starb.

Wie weit dürfen Anweisungen gehen?

Als Leiter von Schulreisen und Arbeitswochen übernimmt die Lehrperson teilweise die Rolle des Inhabers der elterlichen Gewalt. Damit ist sie auch verantwortlich für die Gesundheit der Jugendlichen. In dieser Hinsicht ist ein allfälliges Alkohol- oder Rauchverbot während der Dauer der gemeinsamen Tätigkeit zulässig. Ein totales Alkoholverbot für die gesamte Dauer der Veranstaltung würde jedoch besonders im Fall von Jugendlichen jenseits des Schutzalters die Befugnisse einer Lehrperson wahrscheinlich überschreiten.

Lehrpersonen haben auch erzieherische Aufgaben, die sie an Stelle der Eltern im üblichen Rahmen und in der üblichen Art erfüllen müssen. Die Lehre sagt aber deutlich, dass die Weisungsbefugnis nicht dazu missbraucht werden darf, spezielle eigene Erziehungsvorstellungen umzusetzen.

Grundsätzlich sollen demnach die Anweisungen der Lehrperson nicht weiter gehen, als es die ordnungsgemässe Durchführung der Veranstaltung erfordert. Insbesondere hat die Lehrperson die Persönlichkeitsrechte und die Geheimsphäre auch unmündiger Schülerinnen und Schüler zu achten.

Sanktionen

Wer Verbote ausspricht, der muss auch ihre Einhaltung kontrollieren und allfällige Verstösse ahnden. Damit stellt sich die Frage, welche disziplinarischen Massnahmen einer Lehrperson zur Verfügung stehen, wenn gegen ihre Anweisungen verstossen wird. Allgemein gesprochen stehen ihr dieselben Sanktionen zur Verfügung, wie sie auch im normalen Unterricht angewendet werden können. Bei Veranstaltungen ausserhalb des Schulareals stellt sich im Speziellen die Frage, ob die leitende Lehrperson berechtigt ist, einen fehlbaren Teilnehmer nach Hause zu schicken. Die Durchführung eines freiwilligen Skilagers beruht rechtlich gesehen auf einem zweiseitigen Vertrag zwischen dem Schüler bzw. dessen Eltern einerseits und der Schule bzw. dem Lagerleiter andererseits. Ein solcher Vertrag kann nicht einseitig aufgehoben werden. Einen Schüler oder eine Schülerin strafweise nach Hause zu schicken ist also ohne die ausdrückliche Zustimmung der Eltern nicht gestattet. Ähnliches würde wohl für Arbeitswochen gelten, obwohl sie Bestandteil des obligatorischen Schulunterrichts sind. Strafweises Heimschicken sollte nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die Abwicklung der Veranstaltung nach Treu und Glauben völlig unzumutbar

geworden ist. In jedem Fall hat die Lehrperson aber für einen sicheren Heimweg des oder der Betroffenen zu sorgen.

Schülerinnen und Schüler als Hilfspersonen?

Die Lehrperson kann Schülerinnen und Schüler zu ihren Hilfspersonen machen und ihnen bestimmte Leitungsfunktionen übertragen. Gemäss ihrer Sorgfaltspflicht muss die Lehrperson sich aber vergewissern, dass die Hilfspersonen über die nötigen Eigenschaften verfügen, um ihrem Auftrag nachkommen zu können. In keinem Fall aber kann die Lehrperson ihre Gesamtverantwortung auf die von ihr eingesetzten Hilfspersonen abwälzen. Der Wädenswiler Primarlehrer hatte zwar zwei berggewohnte Schüler vorausgeschickt, doch kam das Bundesgericht zur Ansicht, dass diese die Verantwortung für die weniger erfahrenen Kinder nicht übernehmen konnten.

Beendigung des Leiterverhältnisses

Teil der Obhutspflicht einer Lehrperson ist auch die Betreuung der Rückreise. Fährt der Leiter aus irgend einem Grund nicht mit zum Ausgangspunkt der Reise, so genügt er seiner Sorgfaltspflicht nur, wenn er die weitere Leitung einer anderen, zuverlässigen und dazu befähigten Person übergibt, die die Gruppe nach Abschluss des Programms entlässt. Insbesondere bei einer Rückkehr spät am Abend ist für eine sichere Heimkehr der einzelnen Teilnehmer zu sorgen.

In jedem Fall ist es zweckmässig, wenn der Leiter gegenüber der Gruppe klar zum Ausdruck bringt, wann er seine Leitertätigkeit als beendet betrachtet, indem er sich formell von ihr verabschiedet.

Zivilrechtliche Aspekte

Haftung nach OR

„Wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet“ (Art. 41 OR). Widerrechtlich würde eine Lehrperson handeln, wenn sie ihrer Garantienpflicht nicht oder nur ungenügend nachkäme. Als Schaden gilt der tatsächliche Schaden, den der Geschädigte zu beweisen hat, im Fall eines verletzten Schülers beispielsweise die Heilungskosten. Bei Körperverletzung oder Tötung eines Menschen können die Gerichte neben dem Schadenersatz auch Geldsummen als Genugtuung zusprechen. So wurde die Gemeinde St. Moritz zur Zahlung eines Schadenersatzes von über 120'000 Franken und zusätzlich einer Genugtuung von 10'000 Franken verurteilt, weil ein Lehrer, der die Aufmerksamkeit eines Schülers zur Wandtafel lenken wollte, diesen mit einem Kugelschreiber bewarf und dabei den Schüler so unglücklich traf, dass ein Auge verloren ging.

Staatshaftung und Berufshaftpflichtversicherung

Lehrpersonen an kantonalen Mittelschulen stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, auch wenn sie heute keine Beamten mehr sind. Nach dem Haftungsgesetz des Kantons Zürich haftet für sie der Staat. Hat die Lehrperson den Schaden aber grobfahrlässig verursacht, so kann der Staat Regress nehmen. Die Abgrenzung zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit ist Ermessenssache und nicht einfach. Laut Bundesgericht ist die Fahrlässigkeit dann grob, wenn der Haftpflichtige unter Verletzung der elementarsten Vorsichtsgebote das ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage unter gleichen Umständen hätte einleuchten müssen (leichte Fahrlässigkeit - „das kann passieren“, grobe Fahrlässigkeit - „das darf nicht passieren“). Der Begriff „grobe Fahrlässigkeit“ ist stets mit einem schweren Vorwurf verbunden; er kommt einer moralischen Verurteilung gleich. Grobfahrlässig würde beispielsweise eine Lehrperson handeln, die ungenügend ausgerüstet, ohne Notfallapotheke und Mobiltelefon eine Klasse auf der Schulreise in unwegsames Gelände oder auf einen schwierigen Bergpfad führen würde. Es ist daher jeder Lehrperson, die sich als Leiterin von Arbeitswochen oder Schulreisen betätigt, anzuraten, eine auf ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnittene Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

J. Soom

Literatur:

Stein, Peter, und Rennhard, Josef, Wer haftet?, Beobachter Ratgeber, Zürich 1998.

Frank, Richard, Meine Rechte und Pflichten als Tourenleiter, als Reiseleiter, als Jugendleiter..., Zürich 1975.